

Allgemeine Bedingungen für Einzel-Serviceleistungen

Für Serviceleistungen der DASCOS Europe GmbH (nachstehend DASCOS) genannt) an von DASCOS gelieferten Geräten und Baugruppen, soweit sie nicht im Rahmen eines Servicevertrages oder einer DASCOS-Kundendienstvereinbarung betreut werden, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für DASCOS-Serviceleistungen. Allgemeine Bedingungen des Kunden werden auf keinen Fall Vertragsbestandteil.

1. Auftragserteilung

- 1.1 Wird von einem Kunden eine Dienstleistung des DASCOS-Kundendienstes angefordert, so geschieht dies grundsätzlich unter Anerkennung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für DASCOS-Serviceleistungen.
- 1.2 Im Falle einer Systemstörung ist DASCOS bemüht, schnellstmöglich mit der Fehlerbeseitigung zu beginnen. Die Serviceleistungen werden durch eigene Mitarbeiter von DASCOS oder durch andere, qualifizierte Fachkräfte, durchgeführt
- 1.3 Im Anschluß an jeden Service-Technikereinsatz wird ein Technikerbericht erstellt, der Grundlage der Rechnungsstellung wird. Durch Unterschrift bestätigt der Kunde die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten, sofern diese an den Standorten der Geräte beim Kunde durchgeführt werden, sowie die einfache Fahrstrecke und einfache Fahrzeit.

2. Leistungsumfang

- 2.1 DASCOS führt nach Anforderung durch den Kunden alle Maßnahmen durch, die zur Instandsetzung (d. h. zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Geräte) oder für den Betrieb erforderlich werden. Dazu gehört insbesondere der Ersatz austauschbedürftiger Baugruppen und Teile. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum von DASCOS über.
- 2.2 Die Serviceleistungen von DASCOS werden während der normalen Arbeitszeit – an Werktagen (außer samstags) zwischen 8 und 16 Uhr – unter normalen Arbeitsbedingungen an den Standorten der Geräte beim Kunden durchgeführt. Sollten die Leistungen nicht vor Ort ausgeführt werden können, kann DASCOS die Arbeiten in einer Werkstatt von DASCOS durchführen. Das Transportrisiko und die Transportkosten trägt in diesem Fall der Kunde.

3. Vergütungen, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Leistungen von DASCOS werden nach den jeweils gültigen DASCOS-Dienstleistungssätzen sowie Ersatzteilpreisen in Rechnung gestellt. Hierzu gehören auch solche Anforderungen von Servicetechnikern von DASCOS, bei denen sich an Ort und Stelle oder in der Werkstatt von DASCOS herausstellt, daß keine Instandsetzungsleistungen auszuführen sind. Die Mehrwertsteuer wird mit dem im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Satz gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die Rechnungen von DASCOS sind zahlbar sofort nach Erhalt der Rechnung.
- 3.3 Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine werden Zinsen ab Fälligkeitsdatum berechnet, in Höhe von 10% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Dem Kunden bleibt vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugs Schadens nachzuweisen. DASCOS steht das Recht zu, einen nachweislich höheren Verzugs Schaden geltend zu machen.
- 3.4 Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Kunden nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.5 DASCOS kann mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die DASCOS gegen den Kunden zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die der Kunde gegen DASCOS hat.

4. Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde gewährt den DASCOS-Servicetechnikern ungehinderten Zugang zu den Geräten und sorgt für normale Arbeitsbedingungen. Etwaige Mehrkosten, die durch vom Kunden zu vertretende Verzögerungen oder Behinderungen entstehen, werden nach der jeweils gültigen Dienstleistungsliste von DASCOS in Rechnung gestellt.

5. Verzögerungen

- 5.1 Wenn DASCOS an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch unvorhergesehene Ereignisse gehindert wird, die DASCOS oder Lieferanten von DASCOS betreffen und die DASCOS auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z. B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird DASCOS die Leistung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, kann DASCOS von dem Serviceauftrag bezüglich des betreffenden Geräts zurücktreten; das gleiche Recht hat der Kunde, wenn ihm die Entgegennahme der Leistung von DASCOS nicht mehr zumutbar ist. Als eine von DASCOS nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Falle auch Streiks und Aussperrungen.
- 5.2 Kommt DASCOS in Verzug, kann der Kunde nach Ablauf einer vom ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 1 Monat von diesem Vertrag zurücktreten.
- 5.3 Weitergehende Rechte aus Leistungs- oder Lieferverzug, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in dem in Ziffer 7 bestimmten Umfang ausgeschlossen.

- 5.4 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung weiter auf ihre Einbringung besteht.

6. Mängel

- 6.1 Für Mängel ihrer Leistungen übernimmt DASCOS die Gewährleistung nach folgenden Vorschriften:
Im Falle berechtigter Mängelrüge wird DASCOS nach eigener Wahl den Mangel beseitigen, die betreffenden Instandsetzungsarbeiten in einwandfreier Form wiederholen oder mangelhafte Ersatzteile durch einwandfreie ersetzen. Bei Fehlschlägen der Beseitigung oder der Neuherstellung – mindestens drei Versuche innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens einem Monat – kann der Kunde bei Vorliegen eines erheblichen Mangels von dem Serviceauftrag zurücktreten; ansonsten die Vergütung mindern. Der Mängelanspruch verjährt 12 Monate nach Beendigung der Instandsetzungsarbeiten. Für Nachbesserung oder Ersatzleistung tritt DASCOS in gleicher Weise ein, wie für die ursprüngliche Leistung bzw. das ursprüngliche Ersatzteil; eine Verlängerung der ursprünglichen Verjährungsfrist findet nicht statt.
- 6.2 DASCOS haftet nicht für Mängel, die auf natürlichen Verschleiß, auf unsachgemäße Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, auf unzureichende Instandhaltung, auf Einflüsse von Fremdgegeräten, auf unsachgemäß vorgenommene Installationen oder sonstige Eingriffe des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Fehlern.
- 6.3 DASCOS haftet für von ihr zu vertretende, im Zusammenhang mit der Instandsetzung verursachte direkte Schäden an dem betreffenden Gerät. Dabei ist die Haftung begrenzt auf den Zeitwert dieses Gerätes.
- 6.4 Weitergehende Rechte auf Grund von Mängeln – insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Gerät selbst entstanden sind – sind in dem in Ziffer 7 bestimmten Umfang ausgeschlossen; dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Übernahme einer Garantie, wenn die Garantie gerade bezweckt hat, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

7. Allgemeiner Haftungsausschluß

- 7.1 Die Haftung von DASCOS richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestanden Rechte, z. B. auf Rücktritt oder auf Ersatz von Schäden jeder Art – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen Pflichtverletzung, unerlaubter Handlung, bei Aufnahme von Vertragsverhandlungen – sind ausgeschlossen.
- 7.2 Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter; bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit hierdurch das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet ist (die Haftung ist insoweit auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt, wenn nicht einer der vorgenannten Fälle gegeben ist), für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 7.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit

- 8.1 Erfüllungsort für die Leistungen und Lieferungen von DASCOS ist der Standort des Geräts, für die Zahlungspflicht des Kunden Ulm.
- 8.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 9.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist Ulm. DASCOS kann den Kunden jedoch auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.
- 9.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen DASCOS und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Allgemeine Lieferbedingungen

Soweit sich aus den vorstehenden Bedingungen dieses Vertrags nichts anderes ergibt, gelten für die Lieferung von Ersatzteilen einschließlich Computerprogrammen die Allgemeinen Lieferbedingungen von DASCOS.

DASCOS Europe GmbH - Postfach 2969 - D-89019 Ulm